



SACHSEN-ANHALT

Ministerium für  
Inneres und Sport

Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt  
Postfach 3563 • 39010 Magdeburg

siehe Verteiler

**Umsetzung der Achten Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Sachsen-Anhalt (Achte SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung – 8. SARS-CoV-2-EindV) vom 15. September 2020, zuletzt geändert durch Zweite Verordnung zur Änderung der Achten SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung vom 30. Oktober 2020**

9. November 2020

Zeichen:  
36.12-52000

Bearbeitet von:  
Jonas Schüttig

Durchwahl:  
(0391) 567-5467

E-Mail:  
jonas.schuetting@mi.sachsen-anhalt.de

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund zahlreicher Nachfragen zum Sportbetrieb im Zusammenhang mit der 8. SARS-CoV-2-EindV in Sachsen-Anhalt werden zum Schreiben vom 3. November 2020 noch folgende ergänzende Informationen gegeben:

Ist die (gewerbliche) Ausübung von Personal-Training mit Einzelkunden (1:1 Training) oder mit Personen desselben Haushaltes in den Räumlichkeiten eines Fitnessstudios erlaubt?

Grundsätzlich ist eine gewerbliche Anmietung von Privatstunden einer Einzelperson bei einem Personal-Trainer in einem Fitnessstudio oder einer anderen geschlossenen Räumlichkeit zulässig. Voraussetzung ist dabei, dass die Trainingsstätte nur in den in § 8a Abs. 1 der 8. SARS-CoV-2-EindV geregelten Ausnahmefällen unter Einhaltung der geltenden Hygienestandards genutzt wird und die Freigabe des Betreibers vorliegt. Das bedeutet für den Freizeitbetrieb/ Amateursport ist eine Nutzung nur alleine, zu zweit oder mit dem eigenen

Halberstädter Str. 2/  
am „Platz des 17. Juni“  
39112 Magdeburg

Telefon (0391) 567-01  
Telefax (0391) 567-5290  
poststelle@mi.sachsen-anhalt.de  
www.mi.sachsen-anhalt.de

**Sachsen-Anhalt**  
**#moderndenken**

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt  
Deutsche Bundesbank  
BIC MARKDEF1810  
IBAN DE21 8100 0000 0081 0015 00

Hausstand möglich. Der übliche Publikumsverkehr im Fitnessstudio ist nach § 4a Abs. 3 Nr. 14 der 8. SARS-CoV-2-EindV untersagt.

Ist nichtkontaktfreier Individualsport erlaubt?

Gemäß § 8a der 8. SARS-CoV-2-EindV ist Kontaktsport nicht generell untersagt. Somit ist die Ausübung nichtkontaktfreier Individualsportarten allein, zu zweit oder mit dem eigenen Hausstand auch weiterhin möglich, wenn die in § 8a Abs. 2 der 8. SARS-CoV-2-EindV aufgeführten Einschränkungen eingehalten werden und die Freigabe des Betreibers der genutzten Sportstätte vorliegt. Um Kontakte so weit wie möglich zu reduzieren, wird empfohlen, die Kampfpartner nicht zu wechseln.

Nutzung von Gemeinschaftsräumen in Sportstätten

Gemeinschaftsräume wie Duschen und Umkleiden dürfen in Sportstätten nur geöffnet werden, soweit eine Begrenzung der Personengruppen nach § 8a Abs. 1 Satz 3 der 8. SARS-CoV-2-EindV sichergestellt bzw. eine Vermischung der einzelnen Gruppen sicher vermieden werden kann.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Bleckmann

Verteiler

Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt  
Sternstraße 3  
39104 Magdeburg

Landkreistag Sachsen-Anhalt  
Albrechtstraße 7  
39104 Magdeburg

Landesverwaltungsamt  
Hakeborner Straße 1  
39112 Magdeburg

LandesSportBund Sachsen-Anhalt  
Maxim-Gorki-Straße 12  
06114 Halle

Ministerium für Arbeit, Soziales  
und Integration des Landes  
Sachsen-Anhalt  
Turmschanzenstraße 25  
39114 Magdeburg